

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____²
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe
 abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist für den Geschäftsbereich des/der _____ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ zu wählen.

(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG).

Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,

die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

³

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Die Beamten und Arbeitnehmer _____³ wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ Wahlvorschläge für jede Gruppe einzureichen.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

³

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören.

Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen⁴.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ für die Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung sowie die Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem

Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 56a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 WO-BayPVG sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die unabhängig vom Vorliegen eines Verhinderungsgrundes ihre Stimme nicht persönlich abgeben möchten,
- b) von Amts wegen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) von Amts wegen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),
- e) auf Verlangen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile¹

- _____¹
(Ortsbezeichnung)
- _____¹
(Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst¹

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.¹
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.¹

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.¹
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in _____.
(Ortsbezeichnung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom _____ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 bzw. 5 WO-BayPVG,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

-
- 1 Nichtzutreffendes streichen.
 - 2 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
 - 3 Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG.
 - 4 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.